

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2025-062

Datum: 07.03.2025

## **Beschlussvorlage**

Fortführung der Musikschule Eberbach e.V.

### **Beratungsfolge:**

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.04.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	28.04.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Eberbach billigt die Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. als eigenständigen Verein unter Aufgabe des Zusammenschlusses mit der Musikschule Neckargemünd e.V..
2. Die Stadt Eberbach stellt die Finanzierung im bisherigen Rahmen sicher.
3. Etwaige Abweichungen von der Finanzierungssituation werden dem Gemeinderat umgehend zur Kenntnis gebracht.

### **Klimarelevanz:**

keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Informationsvorlage 2024-071 wurde erstmalig formal im April 2024 über die Auswirkungen des „Herrenberg-Urtels“ berichtet.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022, eben jenem sog. „Herrenberg-Urteil“ und der darin vorgenommenen Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften, auf eine Neuausrichtung der Praxis von SV-Prüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften verständigt.

Danach war eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte zum damaligen Stand praktisch unmöglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften macht somit

die Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.

Hierdurch waren nicht unerhebliche Mehrkosten absehbar.

Zusammengefallen mit dieser einschneidenden Rechtsänderung ist auch die anstehende Verrentung von Herrn Soldner, dessen Nachfolge ebenfalls geregelt werden musste.

Vor diesem Hintergrund wurden auch Kooperationsgespräche mit der Musikschule Neckargemünd e.V. geführt, welche im September 2024 im Stadium eines angestrebten Zusammenschlusses beider Musikschulen angelangt waren.

Gemeinsames Ziel war dabei, Synergieeffekte zu heben.

Mit der Beschlussvorlage 2024-186 wurde dem Zusammenschluss seitens der Stadt Eberbach dem Grunde nach zugestimmt (Ziffer 3 des Beschlussantrags), die Konditionen des Zusammenschlusses wären weiterhin dem Gemeinderat vorzulegen gewesen (Ziffer 4 des Beschlussantrags).

## **2. Seitheriges Vorgehen**

Der nächste Schritt wäre sodann aus Sicht der Verwaltung gewesen, die konkrete rechtliche Form des Zusammenschlusses und die Finanzierung der fusionierten Musikschule darzustellen.

Die Gespräche mit der Musikschule Neckargemünd e.V. verharren allerdings im operativen Bereich. Hier haben die Vertreter der Stadt Eberbach u.a. deutlich gemacht, dass der Erhalt einer Geschäftsstelle in Eberbach unter Berücksichtigung der Belange der dortigen Beschäftigten ein essentieller Punkt ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Zusammenschluss nicht lediglich um die Aufnahme der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn als weitere Mitgliedskommunen der Musikschule Neckargemünd e.V. handelt, sondern die Musikschulen als solche sich zusammenschließen, wobei hierbei die Musikschule Eberbach e.V. Werte als Mitgift einbringen wird, sowohl durch Human Ressource, Sicht- und Finanzeinlagen aber auch in Form von Fahrnis oder gar immateriellen Wirtschaftsgütern.

Es war dabei weiterhin auch das Ziel der Vertreter der Musikschule Eberbach e.V., eine Mitbestimmung in der Musikschule Neckargemünd e.V. zu verankern, welche die eingebrochenen Mittel und Güter entsprechend ausgewogen berücksichtigt.

Nachdem bis zum Ende des Jahres 2024 keine konkreten Vorstellungen zu den genannten Punkten seitens der Musikschule Neckargemünd e.V. vorgelegt wurden, haben sich die Vertreter der Musikschule Eberbach e.V., unterstützt durch die Verwaltung der Stadt Eberbach über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Zusammenführung rechtlich beraten lassen.

Durch eine örtliche Anwaltskanzlei wurde dabei aufgezeigt, dass abhängig von der Form des Zusammenschlusses von einer Vorbereitungsphase über mindestens sechs Monate auszugehen ist.

Grundsätzlich wären eine Fusion oder Verschmelzung denkbar mit jeweiligen Vor- und Nachteilen, welche es abzuwägen gilt.

Dieser Erkenntnisgewinn wurde den Vertretern der Musikschule Neckargemünd e.V. mitgeteilt verbunden mit der Schlussfolgerung, dass der angestrebte Zusammenschluss zum 01.01.2025 nicht realistisch erscheint.

Nachdem auch im Jahr 2025 eine Klärung wesentlicher Punkte bilateral nicht möglich erschien, und es sich auch schwierig gestaltet hat eine solide Arbeitsebene zu finden, wurden Optionen einer eigenständigen Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. im „Standalone“ geprüft.

### **3. Beschlossene Vorgehensweise der Musikschule Eberbach e.V.**

Da mit Herrn Philip Köhler eine qualifizierte Person für die Leitung der Musikschule im Lehrkörper der Musikschule Eberbach e.V. vorhanden und entsprechend motiviert ist, soll diesem nunmehr die Leitung der Musikschule Eberbach e.V. übertragen werden.

Die Organe der Musikschule Eberbach e.V. haben daher am 24.03.2025 Herrn Köhler in diese Position berufen.

Freilich werden zwar mit diesem Modell die zunächst avisierten Synergieeffekte durch den Zusammenschluss beider Musikschulen aufgegeben, allerdings waren diese bisher weder bezifferbar noch konkret abzusehen. Auch der jeweilige Lehrkörper überschneidet sich nur in Randbereichen.

Die Finanzierung der Musikschule Eberbach e.V. soll weiterhin u.a. durch die Stadt Eberbach im Rahmen des zuletzt beschlossenen Umfangs erfolgen, entsprechende Änderungen werden dem Gemeinderat selbstredend dargelegt.

### **4. Ausblick**

Die bis zum Ende des Jahres 2026 geschaffene Übergangsregelung des „Herrenberg-Urteils“, welche die selbstständige Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und -lehrern, zumindest in der Übergangsfrist wieder zulässt, eröffnet ggf. auch neue Gestaltungsmöglichkeiten gerade für kleine Musikschulen.

Die Verwaltung der Stadt Eberbach wird weiterhin prüfen, in welchem Rahmen es ihr möglich ist, die Musikschule Eberbach e.V. administrativ zu unterstützen. Angedacht ist hier konkret die Übernahme der Gehaltsabrechnung, welche derzeit über ein externes Steuerberatungsbüro übernommen wird, sowie das Arbeitsvertragswesen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**  
Keine